

Hilfreiche Infos und Tipps zum hessischen Schulrecht

Sekundarstufe I

Sekundarstufe II

Fehlzeiten und Entschuldigungen

Krankheit: Das Fehlen muss der Schule mit Angabe des Grundes unverzüglich mitgeteilt werden, bei Minderjährigen durch die Eltern. Die Schule kann in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Ankündigung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen (für Sek I gilt § 2 Abs. 1 und 2 VOGSV, für Sek II gilt § 6 OAVO).

Freistellung: Für Gottesdienstbesuch oder einen religiösen Feiertag (wenn die Schülerinnen/Schüler nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet) auf Antrag der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Aus religiösen Gründen an bestimmten Tagen auch ohne Antrag (§ 3 Abs. 1 Satz 3 VOGSV). Wegen SV-Arbeit auf Antrag bei der Schulleitung, die Fehlzeit ist damit entschuldigt und darf nicht im Zeugnis vermerkt werden (§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen).

Beurlaubung: Für 1-2 Tage in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, bei Minderjährigen durch die Eltern. Der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin entscheidet. Ab 3 Tagen auf begründeten Antrag, bei Minderjährigen durch die Eltern. Hier entscheidet die Schulleitung (§ 3 Abs. 2 VOGSV). In Verbindung mit Ferien auf begründeten Antrag, bei Minderjährigen durch die Eltern. Die Antragsfrist beträgt vier Wochen. Die Schulleitung entscheidet (§ 3 Abs. 2 VOGSV).

Klausuren und sonstige Prüfungen

- Allgemein gilt: Schriftliche Arbeiten müssen mindestens fünf Schultage vorher angekündigt werden (§ 33 Abs. 1 VOGSV). Klassenarbeiten und Lernkontrollen müssen nach 3 Wochen von der Fachlehrkraft zurückgegeben werden (§ 33 Abs. 2 VOGSV).
- Grundsätzlich nur 1 Klassenarbeit/ Lernkontrolle/ Referat (Ersatzleistung) pro Tag, max. 3 pro Woche (§ 28 Abs. 2 VOGSV). Die Ankündigung und die Anzahl gelten aber nicht für Nachschreibeklausuren.
- In Nebenfächern können Lernkontrollen durch praktische Arbeiten ersetzt werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 VOGSV in Verbindung mit Nr. 7d der Anlage 2).
- Sind mehr als 50% der Arbeiten schlechter als mit der Note 4 bewertet: Wiederholung, die bessere Arbeit wird gewertet (§ 34 Abs. 1 Satz 2 VOGSV). Sind mehr als 1/3 der Arbeiten schlechter als mit der Note 4 bewertet: Wiederholung, die bessere Arbeit wird gewertet, außer, die Schulleitung lehnt eine Wiederholung ab (§ 34 Abs. 1 Satz 1 VOGSV).
- Schriftliche Arbeiten in den Hauptfächern machen 50% der Leistungsbeurteilung aus, in den Nebenfächern ca. 1/3 (§ 32 Abs. 3 VOGSV).

- Allgemein gilt: Schriftliche Arbeiten müssen fünf Schultage vorher angekündigt werden (§ 33 Abs. 1 VOGSV).
- Sind mehr als 50% der Klausuren schlechter als 5 Punkte: Wiederholung, bessere Klausur wird gewertet (§ 9 Abs. 8 OAVO).
- Welche Anzahl an Leistungsnachweisen in der Sekundarstufe II erbracht werden müssen und wodurch diese ersetzt werden können, steht in § 9 der OAVO. Dort wird auch die Gewichtung der schriftlichen Arbeiten in der Gesamtbewertung erläutert.

Umfang von Hausaufgaben

- Allgemein gilt: Jede Schülerin/ jeder Schüler hat das Recht auf Freizeit. Diese soll durch die folgenden Regelungen gewährleistet werden:
- Die Schulkonferenz entscheidet darüber, in welchem Umfang die Hausaufgaben gegeben sowie am besten verteilt werden (§ 35 Abs. 2 VOGSV).
 - Schriftliche Abfragen der Hausaufgaben dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern und nicht zu regelmäßig stattfinden (§ 35 Abs. 3 VOGSV).
 - Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben aufgegeben werden (§ 35 Abs. 5 VOGSV).
 - Für die Sek I gilt: Von einem Tag mit Unterricht nach 14 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden (§ 35 Abs. 4 VOGSV).
 - Bis einschließlich Jahrgangsstufe 9 gilt: Bei Samstags- sowie Nachmittagsunterricht am Freitag dürfen keine Hausaufgaben zu Montag aufgegeben werden (§ 35 Abs. 4 VOGSV).

„Hitzefrei“

Wird der Unterricht im Schulgebäude durch hohe Temperaturen erheblich beeinträchtigt, so kann anders oder woanders unterrichtet werden (Abschnitt I des UaErI).

Möglich ist zudem der Verzicht auf Hausaufgaben und die Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde (Abschnitt I des UaErI).

In der Sekundarstufe II gibt es keinen Anspruch auf „Hitzefrei“.

Versetzung und Ausgleich (nur in Sek I)

In der Versetzungskonferenz beraten die einzelnen Fachlehrer kurz vor Schuljahresende über die Versetzung der Schülerin oder des Schülers. Versetzt wird grundsätzlich nur, wer in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Note 4 erzielt hat. Bei der Versetzung ist nicht nur die erbrachte Leistung, sondern auch die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. Welche Kriterien dabei zu berücksichtigen sind, ist in § 17 VOGSV geregelt.

HF = Hauptfach
NF = Nebenfach

Hauptschule	VOGSV, Anl.1, Ziffer II Punkt 3	Realschule, Gymnasium	VOGSV, Anl.1, Ziffer II Punkt 4 Es können 2 Noten ausgeglichen werden, davon aber nur eine im HF. Ausgleich	Realschule, Gymnasium	VOGSV, Anl.1, Ziffer II Punkt 4 Es können 2 Noten ausgeglichen werden, davon aber nur eine im HF. Ausgleich
Note	Ausgleich	Note		Note	
HF/NF 1x5	1x1, 1x2 oder 1x3	HF 1x6	Kein Ausgleich möglich	NF 2x5	Jeweils 1x1, 1x2 oder 2x3 (HF oder NF)
HF 5 + 2x NF 5	Kein Ausgleich möglich	HF 1x5	HF 1x2, HF 2x3 oder Zeugnisdurchschnitt mind. 3,0	NF 1x6 und NF 1x5	1x1, 2x2 oder 3x3 (HF oder NF)
5x NF 5	Kein Ausgleich möglich	HF 2x5	Kein Ausgleich möglich	NF 3x5	Kein Ausgleich möglich
HF 6 + NF 6	Kein Ausgleich möglich	HF 1x5 und NF 1x6	Kein Ausgleich möglich	NF 2x6	Kein Ausgleich möglich

Wer kennt sie nicht: ewige Diskussionen mit Lehrerinnen und Lehrern, was man nun darf und was nicht. Ob es nicht zu viele Hausaufgaben sind, ob die Note gerechtfertigt ist und und und.

Wir wollen ein bisschen Klarheit in die Sache bringen und haben hilfreiche Infos und Tipps zum hessischen Schulrecht für euch zusammengefasst. Alle Angaben stammen aus Verordnungen oder Erlassen und sind daher verbindlich einzuhalten.

Ihr wollt mehr über eure Rechte als Schülerin bzw. Schüler erfahren und selbst mitreden können? Infos dazu gibt es auf www.lsv-hessen.de und www.facebook.com/LSVHessen.

Eure
Landeschülervertretung Hessen



Verantwortlich:
Landeschülervertretung Hessen
Georg-Schlosser-Str. 16, 35390 Gießen

Die aufgeführten Verordnungen sind jeweils verkürzt dargestellt. Die Ausführungen ersetzen nicht die Information und Beratung durch eure Schule. Eine Übersicht der Verordnungen im genauen Wortlaut findet ihr z. B. auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums.